

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die

- SBBZ mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT
- Schulkindergärten mit entsprechenden Förderschwerpunkten
- SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten und dem Bildungsgang GENT

Gültig ab: 25.04.22

Betrieb Schule/Schulkindergarten

Zutritts- und Teilnahmeverbot
bei Nichterfüllung!

Testpflicht § 2	<u>Empfehlung</u> bzgl. Abstand, Maske, Hygiene und Lüften § 1 Absatz 2		
<ul style="list-style-type: none">• Personal 2 x pro Woche• Schülerinnen und Schüler/ Kinder 2 x pro Woche• Personen, die quarantäne- befreit sind, sind von der Pflicht ausgenommen.	<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand von 1,5 Metern	<ul style="list-style-type: none">• Alle 20 Minuten• Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO₂-Ampel	<ul style="list-style-type: none">• Hygienehinweise• Handkontaktflächen regelmäßig reinigen• Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorhalten• Hygienische Handtrocknung



Welche Regeln gelten für Veranstaltungen?

Bei Veranstaltungen der Schule oder des Schulkindergartens auf dem Gelände der Einrichtung gelten die **Zutrittsregelungen** der CoronaVO Schule:

Zutritts- und teilnahmeberechtigt sind nur quarantänebefreite Personen oder Personen mit Test (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Testungen genügt)

Was gilt für Dienstbesprechungen?

Generell gilt für die Schulen und Schulkindergärten wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**

Für Dienstbesprechungen und entsprechende dienstliche Veranstaltungen, wie z.B. Lehrerkonferenzen, gelten die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung. Nicht quarantänebefreite Personen sind also nur zutritts- und teilnahmeberechtigt, wenn sie einen negativen Coronatest vorweisen.

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Gremiensitzungen, die **in der Schule** bzw. im Schulkindergarten durchgeführt werden, unterfallen ebenfalls den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Geländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also auch hier grundsätzlich Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen.



Wer gilt als „quarantänebefreit“?

Quarantänebefreit ist gemäß § 1 Nummer 11 Corona-Verordnung Absonderung, wer nicht positiv getestet wurde, asymptomatisch ist und eine der folgenden **Fallkonstellationen** erfüllt:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“*
Impfung	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage
Positiver PCR-Test	-----	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage - unbeschränkt
Impfung	Impfung	Impfung	Letzte Impfung 3 Monate nach 2. Impfung → unbeschränkt
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	unbeschränkt

*jeweils nach letzter Impfung bzw. Probenentnahme



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bzw. ein Kind positiv getestet wurde?

